Kanton St.Gallen
Bau- und Umweltdepartement

Amt für Wasser und Energie

Bau- und Umweltdepartement, Amt für Wasser und Energie, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

Allgemeinverfügung: Aufhebung der Einschränkung des Gemeingebrauchs von öffentlichen Oberflächengewässern im gesamten Kanton

Ausgangslage

Aufgrund der lange anhaltenden, ausserordentlichen Trockenheit führten die kleineren und kleinen Oberflächengewässer im Kanton St.Gallen diesen Sommer nur sehr wenig Wasser und fielen teilweise trocken. Das Amt für Wasser und Energie (AWE) als zuständige kantonale Stelle sah sich daher veranlasst, zum Schutz dieser Gewässer und der darin vorkommenden Tiere und Pflanzen den Gemeingebrauch der öffentlichen Oberflächen-gewässer einzuschränken.

Das Amt für Wasser und Energie als zuständige kantonale Stelle hatte bereits am 23. Juni 2026 Wasserentnahmen zum Gemeingebrauch bis auf Widerruf untersagt. Vom Verbot wurde eine Reihe v.a. grössere und grosse Gewässer ausgenommen. Am 08. Juli 2026 und nochmals am 14. Juli 2026 musste die Anzahl ausgenommener Gewässer reduziert werden. Ausgenommen waren seither nur noch der Bodensee, der Walensee, der Zürichsee (Obersee) und der Alpenrhein.

In den letzten Tagen und Wochen hat sich die Lage aufgrund des gefallenen Regens entspannt. Der Boden konnte wieder Wasser aufnehmen und auch die Wasser-temperaturen in den Fliessgewässern sind in einem für die Jahreszeit normalen Bereich. Die Grundwasserstände haben sich jedoch noch nicht erholt.

Das AWE hat daher beschlossen, Wasserentnahmen aus öffentlichen Oberflächen-gewässern im Rahmen des Gemeingebrauchs, das heisst bis zu 50 l/min, ab sofort wieder zuzulassen.

Das AWE erlässt aus den oben dargelegten Gründen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Verbot von Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern im Rahmen des Gemeingebrauchs (Allgemeinverfügung vom 14. Juli 2026, Publ.-Nr. 00.272.368) wird aufgehoben. Die Entnahme von höchstens 50 Litern je Minute ist somit ab sofort wieder erlaubt.

2. Die Wasserentnahmen haben so zu erfolgen, dass in den Fliessgewässern eine genügend grosse Abflussmenge verbleibt. Die Gewässer dürfen nicht aufgestaut werden.

3. Diese Allgemeinverfügung wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Allgemeinverfügung kann nach Art. 43bis VRP in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 VRP innert 14 Tagen seit der Veröffentlichung mit Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement angefochten werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und zu unterzeichnen; er muss eine Darstellung des Sachverhalts, einen Antrag und eine Begründung enthalten.

St.Gallen, 20. November 2026

Ralph Brändle
Leiter Amt für Wasser und Energie

Mitteilung:
- Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons St.Gallen